

# Wichtig für Bezueher von holländischen Blumenzwiebeln

9. Trotz Ertragssteigerung der bestehenden Anlagen, als Folge der Durchführung der unter 1-5 genannten Maßnahmen, können und müssen sogar noch neue Obstanlagen geschaffen werden, wenn Deutschland künftig einen höheren Prozentsatz der benötigten Obstmengen selbst erzeugen soll. Bei diesen Neuanlagen sollte jedoch mehr als bisher, den Grundgedanken des Nationalsozialismus Rechnung tragend, darauf geachtet werden, daß sie dem Volksganzen dienen; d. h., eine Ausdehnung bestehender Anlagen bzw. die Schaffung neuer Anlagen sollte nur in den Gegenden erfolgen, die für die zu wählende Obstart bzw. -sorte die notwendigen Voraussetzungen hinsichtlich Klima, Lage und Boden bietet. Darüber hinaus sollten in Gegenden mit bauerlichem Klein- und Kleinstbesitz mehr als bisher Gemeinschaftspflanzungen nach einheitlichem Pflanzungsplan, gegebenenfalls unter Leitung der zuständigen Landesbauernschaft, erfolgen, bei denen die derzeitigen Grundstücks-grenzen nicht hinsichtlich der Pflanzabstände hindernd im Wege stehen, wenn sie nicht überhaupt der äußere Anlaß zu Grundstücksaus-tauschen und Klarbereinigung sein sollten.

10. Selbstverständlich sollte sein, daß bei Neuanlagen keinesfalls beim Pflanzmaterial — also an falscher Stelle — gespart wird. Nur bestes Pflanzmaterial ist pflanzwürdig. Geleitet durch dieses Pflanzmaterial durch ein besonders sorgfältiges — herausgehendes und verliehen leitendes des Reichsnährstands. Zu erhalten ist derartige Pflanzware in jeder zuverlässigen Baumzucht. In Zweifelsfällen sind die zuständigen Landesbauernschaften in der Lage, derartige Anzuchtstätten nachzuweisen.

Die Beachtung vorgenannter Maßnahmen würde zur Folge haben, daß auch im deutschen Obstbau künftig mehr Qualitätsobst anfällt, eine sehr wesentliche Voraussetzung für die Schaffung von Einrichtungen, die eine ge-regelte Erzeugung und Aufbereitung ermöglichen.

Wir richten an die Stelle für Denfbewirtschaftung des Landesfinanzamts Berlin einige Fragen zur Klärung der Bedingungen, unter denen zur Zeit Blumenzwiebeln bezogen werden können. Fragen und Antworten geben wir nachstehend bekannt:

1. Dürfen Blumenzwiebeln aus Holland von Personen eingeführt und bezahlt werden, die in den Jahren 1930/31 keine Einfuhr getätigt haben?
2. Ist die Einfuhr auf 10% (ab 1. 8. auf 5%) der Einfuhr in den Jahren 1930/31 be-schränkt, oder besteht eine Möglichkeit, auf dem Verrechnungswege größere Mengen und Werte von Holland einzuführen?
3. Muß jeder Bezueher von Blumenzwiebeln aus Holland bei der zuständigen Denfbewirtschaftung die Erlaubnis zur Einfuhr aus Holland nachsuchen, oder erübrigt sich das Gesuch, wenn der hollän-dische Lieferant eine generelle Genehmigung

zur Annahme von Zahlungen in Reichsmark bei einer Deutschen Bank hat?

Wh.

In Beantwortung der obigen Anfrage teile ich ergebnis folgendes mit:

1. Holländische Blumenzwiebeln dürfen von Im-porteuren ohne Kontingent nach III/3 oder III/4 der Richtlinien für die Denfbewirtschaftung vom 2. 6. 1934 nur im Rahmen der Freigrenze von monatlich RM 50.— be-zogen und bezahlt werden.  
Es ist streng zu beachten, daß auf Grund der §§ 11/12 der Richtlinien Durchführungsbefehle vom 17. 4. die Importeure Verpflichtungen gegenüber dem Auslande nicht ein-gehen dürfen, für die sie eine Denfbewirtschaftung nicht erhalten können. Der Verstoß gegen diese Vorschriften ist strafbar.
2. Soweit allgemeine Genehmigungen nach III/3 oder Einzelgenehmigungen nach III/4 der Richtlinien für die Denfbewirtschaftung für

den Bezug von holländischen Blumenzwiebeln bisher schon erteilt worden sind, können auf Antrag zulässige Genehmigungen in un-be-grenzter Höhe zur Bezahlung von Waren holländischen Ursprungs auf das bei der Reichshauptbank, Berlin SW. 111, geführte Sonderkonto der Niederländischen Bank N. V. erteilt werden.

Die erforderlichen Unterlagen, wie Rech-nungen, Fracht- und Zollpapiere sowie eine pflichtgemäße Ursprungsbescheinigung sind dem Antrage beizulegen.

3. Wenn holländische Firmen auf Grund einer generellen Genehmigung nach III/5-8 der Richtlinien für die Denfbewirtschaftung bei einer deutschen Bank ein Konto unterhalten, so kann die Bezahlung der holländischen Blu-menzwiebeln in Reichsmark ohne Antrag bei mir sowie ohne meine Genehmigung auf dieses Konto erfolgen.

## Gartenbauwirtschaft des Auslandes

### Die französischen Gärtner protestieren

Vor kurzem blieben in Verbignan in Südfrank-reich außerordentlich große Mengen von Obst und Gemüse unverkäuflich; sie mußten vernichtet werden. Daraufhin haben die dortigen Gärtner eine Protestkundgebung veranstaltet und ein Verbot der Einfuhr von Obst und Gemüse gefordert.

### Die „schlechtgehende“ italienische Früchteaushuf

Während der „Sole“ immer noch weiter seine Hebe gegen Deutschland betreibt und Töne anschlägt, die alles andere als erheitlich sind, steigt das Deutschlandgeschäft mit Früchten zu Rekord-höhen. Die Obsthandelsreise Italiens ist gegenüber den bisherigen Vorjahresergebnissen um nicht weni-

ger als 45% gestiegen. Die Birnenaushuf ist ver-vielfacht, desgleichen die Apfelsinaushuf. Seit Jahren sind nicht so viele Tomaten angeführt worden; die Gurkenüberschussmenge ist auffallend und die Kar-toffelformen vornehmlich nach Deutschland ste-gen um 1000 Waggons höher als im Vorjahr. Am Juli-schluß hatte Italien nicht weniger als 4207 Waggons Pfirsiche über die Grenzen geschickt. Die Birnenaushuf ist schon jetzt auf 1416 Waggons angekommen, während im Vorjahr nur die nor-male Jiffer von 277 Waggons zur Ausfuhr gelom-men war. Auch Äpfel sind schon jetzt 108 gegen 16 Waggons angeführt worden. Rückläufig ist in-folge knapper Ernte die Apfelsinaushuf, die nur den normalen Stand von 403 Waggons erreichte. Die übrigen Ausfuhrmengen sind normal geblieben. Die Tomatenaushuf sind auf 4148 Waggons ge-kliegen, während sie im Vorjahr 3011 Waggons betragen hatten. Die Gurkenausfuhr beträgt 1556 Waggons (gegen 926 Waggons). Auch die Zwiebel-aushuf hat sich erhöht, und zwar auf 160 gegen

110 Waggons. Es ist also nicht richtig, daß die deutschen Bestimmungen ein im Vorjahr bestehendes Geschäft vernichtet haben, wie der „Sole“ behauptet. Kartoffeln sind 8064 Waggons exportiert worden. Es ist bezeichnend, daß die Mehrzahl in der Verwendung ausschließlich über den Brenner und Chiasso erfolgt ist. Es ist also in jedem Fall Deutsch-land das Land, das härter beliefert wurde. R.

### Zollbefreiung für Samen in Jugoslawien

Der jugoslawische Ministerrat hat beschlossen, Samen von Blumen sowie von Getreide aus den Nr. 1, 2 und 3, Reis in Körnern aus Nr. 5 und Halbschmalz in Wagnen aus Nr. 8 unter den vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Außenminister vorgeschriebenen Bedingungen zollfrei zu belassen, wenn sie zwecks Anbaus be-sonderer Gattungen eingeführt werden.

## Schwarze Liste im Gartenbau

Das Verwaltungsamt des Reichsbauernführers hat unter dem 4. 8. an die Landesbauernschaften folgendes Schreiben gerichtet:

In früheren Zeiten war es notwendig, daß die freien Berufsorganisationen des Gartenbaus sogenannte „Schwarze Listen“ herausgaben, um ihre Mitglieder möglichst vor Rechtschäften mit unvol-len Lieferanten oder Abschmezzern zu schützen. Verschiedene Anfragen, ob auch in Zukunft mit der-artigen Listen gerechnet werden kann, geben Anlaß zu folgender Klarstellung:

Die durch das Reichsnährstandsgesetz vollzogene Neuordnung umfaßt zwangsläufig sämtliche Er-werbsgartenbaubetriebe und die mit ihnen im Ver-kehr stehenden Kreise des Handels im Reichsnähr-stand. Demzufolge ist es undenkbar, daß der Reichs-nährstand gegen einen Teil seiner Mitglieder so-genannte „Schwarze Listen“ herausgibt. Anderer-

seits ist der Reichsnährstand gewillt, unsolide Ele-mente in seinen Reihen mit allen ihm zur Ver-fügung stehenden Mitteln zur Ordnung zu bringen. Wenn einfache Verordnungen nicht aus-reichen sollten, werden hierzu die im Aufbau be-schäftigten Landesgerichte die notwendigen Hand-lungen treffen.

Aus dieser Einstellung heraus si geschädigte Gartenbaubetriebe darauf hinzuweisen, etwaige Be-schwerden mit genauer nachweisbarer Begründung ihrer zuständigen Landesbauernschaft einzureichen, die sich gegebenenfalls mit der für den Schädiger zuständigen Landesbauernschaft unmittelbar in Verbindung steht.

Heil Hitler!

Im Auftrag: ges. Dr. Krohn.

Für die Richtigkeit: Ebert.

## Uebergangsregelung für Frühkartoffeln

In Verfolg der Uebergangsregelung am Kartoffel-markt bringt eine Anordnung des Reichsbauernführers für die Regelung des Abzuges von Kartoffeln gewisse Auflockerungen der bisherigen Bestimmungen. Mit Wirkung vom 8. 8. 1934 wird verfügt, daß die geschlossenen Gebiete in den Landesbauern-schaften Kammern, Saarland (mit Ausnahme von Berlin inneres Gebiet), Sächsen, Provinz Sachsen mit Anhalt sowie Preußen Sachsen als nicht ge-schlossene Abzugsgebiete gelten; nach den Vorwissen-ten für den Frühkartoffelabzug in den nicht geschlos-senen Abzugsgebieten, die bis zum 15. 8. 1934 noch in Kraft bleiben, gilt folgendes:

Der Kauf von Frühkartoffeln beim Erzeuger ist nur auf Grund der Schlussscheine für nicht geschlossene Abzugsgebiete gestattet. Die Kartoffeln sind zu laden. — Die Sortierungsvorschriften blei-

ben ebenfalls in Kraft. Jeder Saal hat den vor-schriftsmäßigen Anträgen zu tragen. Auf dem An-träger müssen die aufstehende Firma und der Tag der Abnahme vermerkt sein. Als Mindestüber-nahmepreis der Ware durch den Handel beim Er-zeuger gilt der vom Reichsbauernführer für das Ge-biet der Landesbauernschaft festgesetzte Mindest-preis. Eine Staffelform für die verschiedenen Kar-toffelarten nach oben hin ist möglich und unterliegt der Aufsicht der Gebietsbeauftragten. Es soll jedoch darauf Bedacht genommen werden, daß spekulative Ausschübe in dieser Beziehung unterbunden blei-ben. Die Gebühr in Höhe von 0,10 RM ist durch den Handel zusammen mit den Schlussscheindurch-schriften (siehe Maßseite der Schlussscheine) auf das bei der Landesbauernschaft eingerichtete Konto ab-zuführen unter Einreichung der Schlussscheindurch-schriften an den Gebietsbeauftragten. zd.

## Für alle Samenzüchter und Samenhändler

Vielfach bestehen in Kreisen der Samenzüchter und Samenhändler Unklarheiten über die Zustän-digkeit der Sachbearbeitungsstellen. Es sei deshalb erwähnt, daß alle Fragen der Samen-erzeugung (Pflanzguterzeugung) und des Samenabzuges aus erster Hand (Erzeuger)

- a) für landwirtschaftliche Sorten, insbesondere Saatgetreide usw., vom Reichsverband der Deutschen Pflanzgüterbetriebe, Berlin SW. 35, Pflanzgüterstr. 109/110;
- b) für gartenbauliche Samereien (Gemüse- und Blumenameriken) vom Reichsverband gartenbaulicher Pflanzgüter, Berlin SW. 11, Pflanzgüterstr. 4

erledigt werden. Diese beiden Reichsverbände sind dem Reichsnährstand, Hauptabteilung II, Berlin SW. 11, Pflanzgüterstr. 4, angegliedert. Sämtliche Züchter sind verpflichtet, einer dieser Organisationen anzugehören. (Verordnung vom 26. 3. 1934.)

Alle sich auf den Handel mit Samereien er-folgebenden Fragen werden von den zuständigen Sachbearbeitungsstellen des Reichsnährstands, Hauptabteilung IV, bearbeitet, und zwar:

- a) landwirtschaftliche Sorten (wie Weizen- und Gerstensorten, Rübensorten, Dillsorten, Ge-spinnstsorten usw.) von dem Sachgebiet IV Ba 601 des Reichsnährstands, Hauptabteilung IV, Berlin SW. 7, Mittelstr. 2/4;
- b) Gartenbauliche Samereien (Gemüse- und Blumenameriken) von der Sachbearbeitungs-stelle des Reichsnährstands, Hauptabteilung IV,

Unterabteilung Gartenwirtschaft, Berlin SW. 68, Wilhelmstr. 88/1.

Für die Genossenschaften ist für diese Fragen die Hauptabteilung III des Reichsnährstands, Berlin SW. 35, Tirschpuffer 78, zuständig.

Alle Samenhändler, die also nicht Mitglieder eines der unter a) und b) aufgeführten Reichsverbände sind, haben sich beim Reichsnährstand, Hauptabteilung IV, Berlin SW. 7, Mittelstr. 2/4, anzumelden.

Zwischen sämtlichen obengenannten Stellen be-steht eine enge Zusammenarbeit, so daß auch im Interesse der Praxis die unbedingt notwendige Querverbindung in Form des Zusammenarbeitens von Erzeugung und Abzug gesichert ist.

### An alle Anbauer von Heil- und Gewürzpflanzen

Um eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit Deutschlands in der Versorgung mit Rohmaterial von Heil- und Gewürzpflanzen, sowie die unter unsren Bodenverhältnissen und klimatischen Bedin-gungen gedeihen, herbeizuführen, ergeht hiermit die Aufforderung, daß sich alle Züchter und Eigen-anbauer solcher Pflanzen umgehend bis spätestens 20. August d. J. bei der Reichshauptabteilung II C 1 des Reichsnährstands, Berlin SW. 11, Pflanzgüterstr. 14, melden. Dabei ist anzugeben, welche Art und Sorte nichterreichlich bearbeitet wird und zu welchem Preis Samereien und Züchtlinge der bear-beiteten Arten und Sorten abgegeben werden. zd.

## I. Erlaß des Reichskanzlers zum Vollzug des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 747). Vom 2. August 1934.

Herr Reichsinnenminister!

Die infolge des nationalen Unglückes, das unser Volk getroffen hat, notwendig gewordene gesetzliche Regelung der Frage des Staatsoberhauptes veranlaßt mich zu folgender Anordnung:

1. Die Größe des Dahingeshiedenen hat dem Titel Reichspräsident eine einmalige Bedeutung gegeben. Er ist nach unser aller Empfinden in dem, was er uns sagte, ungetrennlich ver-bunden mit dem Namen des großen Toten. Ich bitte daher, Vorsorge treffen zu wollen, daß ich im amtlichen und außeramtlichen Verkehr wie bisher nur als Führer und Reichskanzler angesprochen werde. Diese Regelung soll für alle Zukunft gelten.

2. Ich will, daß die vom Kabinett beschlossene und verfassungsrechtlich gültige Betreuung meiner Person und damit des Reichskanzleramtes an sich mit den Funktionen des früheren Reichspräsidenten die ausdrückliche Sanktion des deutschen Volkes erhält. Fest durchdrungen von der Überzeugung, daß jede Staatsgewalt vom Volke ausgeht und von ihm in freier und geheimer Wahl bestätigt sein muß, bitte ich Sie, den Beschluß des Kabinetts mit dem etwa noch notwendigen Erklärungen unverzüglich dem deutschen Volke zur freien Volks-abstimmung vorlegen zu lassen.

Berlin, den 2. August 1934.

Der Reichskanzler Adolf Hitler

## II. Beschluß der Reichsregierung zur Herbeiführung einer Volksabstimmung. Vom 2. August 1934.

Entsprechend dem Wunsche des Führers und Reichskanzlers beschließt die Reichsregierung, am Sonntag, dem 19. August 1934, eine Volksabstimmung über das Reichsgesetz vom 1. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 747) herbeizuführen.

„Das Amt des Reichspräsidenten wird mit dem des Reichskanzlers vereinigt. Infolgedessen gehen die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler über. Er bestimmt seinen Stellvertreter.“

und beauftragt den Reichsminister des Innern mit der Durchführung dieses Beschlusses.

Berlin, den 2. August 1934.

### Die Reichsregierung

Stimmst Du, deutscher Mann, und Du, deutsche Frau, der in diesem Gesetz getroffenen Regelung zu?

Ja

Nein

